Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 28.

(Nr. 12502.) Verordnung, betreffend die Erhebung einer Wohnungsbauabgabe in Preußen. Vom 4. Mai 1923.

Auf Grund der §§ 14 und 17 des Reichsgesetzes über die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues in der Fassung vom 28. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 238) wird hiermit verordnet:

Wohnungsbauabgabe des Staates.

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1923 ab wird an Stelle der in den §§ 6 bis 11 des eingangs genannten Reichsgesetzes geregelten Abgabe in Preußen bis auf weiteres als Wohnungsbauabgabe für den Staat ein Vielfaches der Gebäudesteuer nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 317) erhoben.

Zuschläge der Gemeinden und Kreise.

Artikel 2.

1. Zuschläge zur Wohnungsbauabgabe in gleicher Höhe wie diese (Pflichtzuschläge) erheben:
   a) in kreisfreien Städten die Stadtgemeinde;
   b) in den übrigen Stadtgemeinden, in den Landgemeinden und in den Gutsbezirken der Kreis.

2. Stadtgemeinden mit über 10 000 Einwohnern ist auf Antrag vom Regierungspräsidenten, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom Verbandspräsidenten, das Recht zu gewähren, die gemeindlichen Zuschläge selbständig zu erheben.

Entsprechende Anträge von anderen Gemeinden unterliegen der Entscheidung des Regierungspräsidenten, im Bezirke des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten.

3. Die Gemeinden und Kreise können die Erhebung von Mehrzuschlägen neben den Pflichtzuschlägen beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, im Gebiete des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk des Verbandspräsidenten und des Regierungspräsidenten, in Berlin des Oberpräsidenten, und sind in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

Gegenstand der Wohnungsbauabgabe.

Artikel 3.

1. Der Wohnungsbauabgabe unterliegen sämtliche vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäude oder Gebäudeteile, soweit sie nicht nach § 7 des Reichsgesetzes befreit sind.

2. Gebäude oder Gebäudeteile, die nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nicht zur Gebäudesteuer veranlagt sind, sind, soweit dies für die Veranlagung der Wohnungsbauabgabe erforderlich ist, nachträglich zu veranlagen.

Höhe der Wohnungsbauabgabe.

Artikel 4.

1. Die Wohnungsbauabgabe beträgt vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 jährlich:

a) das 425fache der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 1 des Gebäudesteuergesetzes zu 4 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen) mit Ausnahme derjenigen Wohngebäude, die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehören und im wesentlichen für die in diesem Betriebe tätigen Personen bestimmt sind;

b) das 850fache der Gebäudesteuer bei allen nach § 5 zu 2 des Gebäudesteuergesetzes mit 2 vom Hundert des Gebäudesteuernutzungswerts veranlagten Gebäuden (oder Gebäudeteilen);

c) das 850 fache der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nach Mietpreisen festgestellt worden sind;

d) das 1190 fache der Gebäudesteuer bei den unter a ausgenommenen, zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörigen Wohngebäuden, deren Gebäudesteuernutzungswerte nicht nach Mietpreisen festgestellt worden sind.

Die sich aus der so ermittelten Wohnungsbauabgabe für jede Gebäudebesitzung ergebenden Vierteljahrsbeträge sind auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

2. Durch die Abgabesätze unter c und d wird die Wohnungsbauabgabe für die mit den Wohngebäuden zu einer landwirtschaftlichen Besitzung gehörigen nicht zur Gebäudesteuer veranlagten Betriebsgebäude abgegolten.

3. Wenn der Nachweis erbracht wird, daß die nach den Abgabesätzen unter 1 c oder d ermittelte Wohnungsbauabgabe höher ist als 1500 vom Hundert des Gesamtnutzungswerts, den die abgabepflichtigen Wohngebäude und zur Gebäudesteuer nicht veranlagten Betriebsgebäude der Besitzung am 1. Juli 1914 hatten, ist die Wohnungsbauabgabe auf Antrag entsprechend zu ermäßigen.

Abgabeschuldner und zur Erstattung Verpflichtete.

Artikel 5.

1. Zur Zahlung verpflichtet sind die Eigentümer der abgabepflichtigen Gebäude (Abgabeschuldner). Miteigentümer sind Gesamtschuldner.

2. Dinglich Nutzungsberechtigte haften neben dem Eigentümer für die Wohnungsbauabgabe, die auf die dem dinglichen Nutzungsrecht unterliegenden Gebäude oder Gebäudeteile entfällt, als Gesamtschuldner.

3. Bei herrenlosen Gebäuden und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Abgabeschuldners haften die Nutzungsberechtigten für die Wohnungsbauabgabe, die auf die von ihnen genutzten Gebäude oder Gebäudeteile entfällt.

4. Erhebt ein Abgabeschuldner Anspruch auf Erstattung der Wohnungsbauabgabe (§ 14 Abs. 2 des Reichsgesetzes), so hat er die Wohnungsbauabgabe unter Abrundung der Teilbeträge auf volle Mark auf die zur Erstattung Verpflichteten zu verteilen und diesen die Verteilung bekanntzumachen.

5. Durch die Bekanntmachung dieser Verteilung macht der Abgabeschuldner den zur Erstattung Verpflichteten gegenüber seinen Anspruch auf Erstattung für die Dauer der Veranlagung geltend.

6. Der Abgabeschuldner ist verpflichtet, den Veranlagungsbehörden auf Ersuchen über die von ihm vorgenommene Verteilung auf die zur Erstattung Verpflichteten Auskunft zu erteilen.

7. Die Zahlungsverpflichtung des Abgabeschuldners (1 und 2) ruht bis zur Erstattung durch die Nutzungsberechtigten.

Veranlagungsbehörde und Veranlagungszeitraum.

Artikel 6.

1. Die Wohnungsbauabgabe wird durch das Katasteramt veranlagt.

2. Die Veranlagung erfolgt für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924.

Bekanntmachung des Veranlagungsergebnisses.

Artikel 7.

1. Das Ergebnis der Veranlagung und die Zuschläge sind dem Abgabeschuldner in einem Abgabebescheid oder in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

2. Der Abgabebescheid und die ortsübliche Bekanntmachung sollen enthalten:

a) die Bezeichnung der Gebäudebesitzung und des Abgabeschuldners, den Betrag der Wohnungsbauabgabe und des Zuschlags, das zulässige Rechtsmittel mit der für dieses festgesetzten Frist sowie die Stelle, bei der das Rechtsmittel und Anträge auf Ermäßigung, Befreiung, Erstattung oder Erlaß anzubringen sind;

b) die Aufforderung zur Entrichtung der Wohnungsbauabgabe sowie den Zeitpunkt der Fälligkeit und die Empfangsstelle.

3. Die Ausfertigung und Zustellung der Abgabebescheide, die ortsübliche Bekanntmachung und die Einziehung der Wohnungsbauabgabe erfolgen durch den Gemeinde- (Guts-) Vorstand.

Ermäßigungs-, Befreiungs-, Erstattungs- und Erlaßanträge.

Artikel 8.

1. Die Annahme, Prüfung und Vervollständigung der Anträge auf Befreiung von der Wohnungsbauabgabe nach § 15 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 des Reichsgesetzes erfolgt durch die Stellen, die den Sozial-, Militär- und Kleinrentnern Unterstützungen, Teuerungszuschüsse oder Fürsorge gewähren. Die Anträge sind an das Katasteramt abzugeben.

2. Alle übrigen Anträge auf Befreiung sowie die Anträge auf Ermäßigung, Erstattung und Erlaß sind bei dem Gemeinde- (Guts-) Vorstand anzubringen und von diesem außer im Falle zu 3 dem Katasteramte zur Entscheidung zuzuleiten.

3. Bei Erlaßanträgen (§ 15 Abs. 2 des Reichsgesetzes) beschließt in den Gemeinden, die Mehrzuschläge erheben, zunächst der Gemeindevorstand oder, wenn der Gemeindevorstand ein Kollegium ist, sein Vorsitzender oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied über den Erlaß des Mehrzuschlags. Wird der gesamte Mehrzuschlag erlassen, so ist der Antrag an das Katasteramt zur Entscheidung über die Wohnungsbauabgabe und den Pflichtzuschlag weiterzugeben. Wird nicht der gesamte Mehrzuschlag erlassen, so ist gegen die Entscheidung nur der Einspruch zulässig.

4. Werden die Mehrzuschläge vom Kreise erhoben, so sind die Erlaßanträge vom Gemeindevorstande dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zuzuleiten, der entsprechend den Vorschriften unter 3 verfährt.

5. Sämtliche Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung (Artikel 7 Ziffer 2a) enthalten.

6. Die Entscheidungen des Katasteramts über Ermäßigungen, Befreiungen, Erstattungen und Erlasse ziehen die entsprechende Herabsetzung der Zuschläge nach sich.

Rechtsmittel bei der Wohnungsbauabgabe.

Artikel 9.

1. Als Rechtsmittel sind zulässig:

a) gegen das Ergebnis der Veranlagung und die Entscheidungen des Katasteramts: der Einspruch; über ihn entscheidet ein Einspruchsausschuß für die Wohnungsbauabgabe, der von dem nach dem

Gesetze vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) gebildeten Steuerausschuß aus seinen Mitgliedern zu wählen ist. Der Vorsitzende des Steuerausschusses führt den Vorsitz in dem Einspruchsausschusse.

b) gegen die Einspruchsentscheidung des Einspruchsausschusses: die Beschwerde; über sie entscheidet ein Beschwerdeausschuß für die Wohnungsbauabgabe, der von dem nach dem genannten Gesetze gebildeten Berufungsausschuß aus seinen Mitgliedern zu wählen ist. Der Vorsitzende des Berufungsausschusses führt den Vorsitz in dem Beschwerdeausschusse.

Der Einspruchs- und der Beschwerdeausschuß bestehen aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Lehnen die Mitglieder des Steuerausschusses oder des Berufungsausschusses die Annahme der Wahl ab, so sind die fehlenden Mitglieder für den Einspruchsausschuß von der Gemeindevertretung (Kreisausschuß), für den Beschwerdeausschuß vom Provinzialausschuß, in Berlin vom Magistrate zu wählen.

Für den Einspruchs- und den Beschwerdeausschuß gelten die Vorschriften des genannten Gesetzes über den Steuerausschuß als Rechtsmittelbehörde und über den Berufungsausschuß.

2. Die Entscheidungen des Einspruchs- und des Beschwerdeausschusses erstrecken sich auch auf die Zuschläge.

3. Der Einspruch ist auch zulässig gegen die vom Abgabeschuldner vorgenommene Verteilung der Wohnungsbauabgabe auf die zur Erstattung Verpflichteten. Die Verweigerung der schriftlichen Anerkennung gilt als Erhebung des Einspruchs.

Das Recht des Einspruchs gegen die Verteilung steht auch dem Vorsteher des Katasteramts zu.

4. Einsprüche, die sich gegen die der Veranlagung zugrundeliegende Gebäudesteuer richten, sind nicht zulässig.

5. Einsprüche und Beschwerden sind bei dem Vorsitzenden des Einspruchsausschusses (Vorsteher des Katasteramts) binnen einer Ausschlußfrist von einem Monate nach Zustellung der angefochtenen Entscheidungen oder nach erfolgter Bekanntmachung der Verteilung anzubringen. Ist eine Zustellung nicht erfolgt, so beginnt die Frist mit Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt. Für die Berechnung der Frist gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

6. Nachsicht wegen Versäumung der Rechtsmittelfrist kann beantragen, wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten. Das Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden gleich.

Über den Antrag auf Nachsicht entscheidet die Stelle, die über das versäumte Rechtsmittel zu entscheiden hat.

Der Antrag ist innerhalb zweier Wochen nach Ablauf des Tages zu stellen, an dem der Antrag zuerst gestellt werden konnte; dabei sind die Tatsachen, die den Antrag begründen sollen, anzuführen und glaubhaft zu machen. Innerhalb dieser Frist ist die Einlegung des versäumten Rechtsmittels nachzuholen.

Die Nachsicht kann auch ohne Antrag bewilligt werden, falls das versäumte Rechtsmittel innerhalb der Frist von zwei Wochen eingelegt ist.

Nach Ablauf von drei Monaten, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, kann Nachsicht nicht mehr begehrt oder ohne Antrag bewilligt werden.

Rechtsmittel bei den Zuschlägen.

Artikel 10.

1. Als Rechtsmittel gegen die Festsetzung der Zuschläge der Gemeinden (Kreise) und gegen die Entscheidungen des Gemeindevorstandes (Vorsitzenden des Kreisausschusses) auf die Erlaßanträge hinsichtlich der Mehrzuschläge sind die Rechtsmittel des Artikel 9 mit der Maßgabe zulässig, daß Einsprüche und Beschwerden bei dem Gemeindevorstande (Vorsitzenden des Kreisausschusses) anzubringen sind und über den Einspruch der Gemeindevorstand (Kreisausschuß) entscheidet.

2. Einsprüche (1), die sich gegen die Höhe der Wohnungsbauabgabe richten, sind nicht zulässig.

3. Die Einspruchsentscheidung des Gemeindevorstandes (Kreisausschusses) bei Erlaßanträgen darf sich nur auf den Mehrzuschlag beziehen. Wird der Mehrzuschlag in voller Höhe erlassen, so ist der Einspruch an den Einspruchsausschuß (Artikel 9 Ziffer 1a) zur Entscheidung über die Wohnungsbauabgabe und den Pflichtzuschlag abzugeben.

4. Wird der Mehrzuschlag nicht durch die Einspruchsentscheidung, sondern erst durch die Beschwerdeentscheidung in voller Höhe erlassen, so muß der Beschwerdeausschuß auch über einen etwaigen Erlaß der Wohnungsbauabgabe und des Pflichtzuschlags entscheiden. Die Entscheidung ist endgültig.

Die Wohnungsbauabgabe und der Pflichtzuschlag können ganz oder teilweise nur erlassen werden, wenn der Mehrzuschlag bereits in voller Höhe erlassen wird.

Fälligkeit.

Artikel 11.

1. Die Wohnungsbauabgabe ist in vierteljährlichen Beträgen in der zweiten Hälfte des zweiten Monats jedes Vierteljahrs an die im Abgabebescheide zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen.

2. Die zur Erstattung Verpflichteten haben die Teilbeträge nach der erstmaligen, bei der Bekanntgabe der Verteilung geleisteten Zahlung vierteljährlich in den ersten Tagen des zweiten Monats auch ohne besondere Aufforderung an den Abgabeschuldner zu entrichten.

Abstandnahme von der Veranlagung.

Artikel 12.

Die Veranlagung der Wohnungsbauabgabe kann unterbleiben, wenn feststeht, daß die Kosten der Einziehung die Höhe des einzuziehenden Betrages erreichen.

Beitreibung von den zur Erstattung Verpflichteten.

Artikel 13.

Die Beträge, die von den Nutzungsberechtigten der Gebäude oder Gebäudeteile an den Abgabeschuldner zu erstatten sind, sind im Falle der Zahlungsverweigerung auf Grund der von den Nutzungsberechtigten anerkannten oder im Rechtsmittelverfahren endgültig festgesetzten Verteilungsliste wie Gemeindeabgaben beizutreiben.

Niederschlagung.

Artikel 14.

1. Abgabebeträge dürfen niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung den beizutreibenden Betrag erreichen.

2. Handelt es sich um die Beitreibung von einem zur Erstattung Verpflichteten (Artikel 5 Ziffer 4), so haftet der Abgabeschuldner nicht für den Ausfall.

3. Kann ein Gebäude oder Gebäudeteil infolge behördlicher Zwangsmaßnahmen nicht genutzt werden, so ist der in dieser Zeit auf das Gebäude oder den Gebäudeteil entfallende Abgabebetrag niederzuschlagen.

4. Die Ermächtigung zur Niederschlagung wird den Katasterämtern übertragen.

Veränderungen im Laufe des Veranlagungszeitraums.

Artikel 15.

1. Bei Eigentumsübergang von Gebäuden bleibt die Veranlagung der Wohnungsbauabgabe bestehen.

2. Veränderungen, die eine Erhöhung oder Verminderung der Wohnungsbauabgabe innerhalb des Veranlagungszeitraums bedingen, sind von dem Abgabeschuldner dem Katasteramt anzuzeigen; bei solchen Veränderungen ist eine neue Veranlagung vorzunehmen.

3. Die neu veranlagten Beträge sind bei Erhöhung der Wohnungsbauabgabe von dem ersten des Monats an zu erheben, der auf den Eintritt der Veränderung folgt, bei Verminderung der Wohnungsbauabgabe von dem ersten des Monats an, in dem die Veränderungen eingetreten sind. Nachforderungen für das laufende Vierteljahr können unterbleiben, wenn die entstehenden Kosten den nachzufordernden Betrag erreichen. Dies gilt sinngemäß für Erstattungen, sofern diese nicht ausdrücklich beantragt werden. Als Antrag gilt auch die Einlegung eines Rechtsmittels.

Wohnungsbauabgabe in den Hohenzollernschen Landen.

Artikel 16.

Diese Verordnung gilt für die Hohenzollernschen Lande mit folgenden Abweichungen:

a) An Stelle des Vielfachen der Gebäudesteuer (Artikel 1, 3 Ziffer 2 und Artikel 4) wird das Sechsfache des auf Grund des Gesetzes vom 30. August 1834 festgesetzten Gebäudesteuerkapitals als Wohnungsbauabgabe erhoben. Die Vierteljahresbeträge der Wohnungsbauabgabe sind für jede Gebäudebesitzung auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

b) Artikel 2 lautet:

1. Zuschläge zur Wohnungsbauabgabe in gleicher Höhe wie diese (Pflichtzuschläge) erheben die Oberamtsbezirke.

2. Den Stadtgemeinden kann vom Regierungspräsidenten auf Antrag das Recht zur selbständigen Erhebung der Zuschläge gewährt werden.

3. Die Oberamtsbezirke und die Stadtgemeinden können die Erhebung von Mehrzuschlägen neben den Pflichtzuschlägen beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten und sind in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Wohnungsbauabgabe in dem Gebietsteil Pyrmont.

Artikel 17.

Diese Verordnung gilt für den Gebietsteil Pyrmont mit folgender Abweichung:

An Stelle des Vielfachen der Gebäudesteuer (Artikel 1, 3 Ziffer 2 und Artikel 4) werden 50 vom Hundert der Versicherungssumme erhoben, zu der die Gebäude nach Maßgabe des waldeckischen Gesetzes, betr. die Feuerversicherungsanstalt der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, vom 4. Januar 1912 (Reg. Bl. S. 13) eingeschätzt sind. Soweit Gebäude nicht versichert sind, hat das Katasteramt die Versicherungssumme nach den Bestimmungen des vorgenannten Gesetzes festzusetzen. Die Vierteljahresbeträge der Wohnungsbauabgabe sind für jede Gebäudebesitzung auf volle zehn Mark nach unten abzurunden.

Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

Artikel 18.

1. Die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus in Preußen, vom 22. November 1921 (Gesetzsamml. S. 549) und die Verordnung, betreffend die Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaus in den Hohenzollernschen Landen, vom 12. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 139) treten mit dem 31. Dezember 1922 außer Kraft.

2. Soweit das durch die Verordnungen zu 1 geregelte Verfahren noch nicht abgeschlossen ist, hat die Durchführung nach den bisherigen Vorschriften zu geschehen.

Berlin, den 4. Mai 1923.

Der Finanzminister.	Der Minister für Volkswohlfahrt.
v. Richter.	Hirtsiefer.

(Nr. 12503.) Verordnung des Justizministers, betreffend vorläufige Änderung von Gerichtsbezirken anläßlich der Ausführung des Friedensvertrags. Vom 1. Mai 1923.

Auf Grund des Artikels 1 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1919 (Gesetzsamml. S. 115) über die Ermächtigung des Justizministers und des Ministers des Innern zu Maßnahmen anläßlich der Besetzung von Landesteilen und der Ausführung des Friedensvertrags wird in ergänzender Abänderung des § 1 Ziffer 1 der Verordnung vom 6. Juni 1922 (Gesetzsamml. S. 128) folgendes bestimmt:

§ 1.

Von dem Rest des ehemaligen Amtsgerichtsbezirks Lublinitz werden der Geländestreifen westlich von Wüstenhammer dem Amtsgericht Groß Strehlitz und der Geländestreifen östlich von Wüstenhammer dem Amtsgericht Beuthen (Oberschlesien) zugelegt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Mai 1923.

Der Justizminister.

In Vertretung:

Fritze.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Februar 1923, betreffend die Genehmigung des vom ordentlichen 58. und vom außerordentlichen 59. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen zehnten Nachtrags zur Ostpreußischen Landschaftsordnung vom 7. Dezember 1891, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Königsberg Nr. 12 S. 89, ausgegeben am 24. März 1923,
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 15 S. 110, ausgegeben am 14. April 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 12 S. 57, ausgegeben am 24. März 1923, und
   der Regierung in Marienwerder Nr. 12 S. 51, ausgegeben am 24. März 1923;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. Februar 1923, betreffend die Genehmigung der von der 53. Generalversammlung der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Landschaft am 26. Januar 1923 beschlossenen Änderungen der Satzung der Landschaftlichen Bank, durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 15 S. 125, ausgegeben am 7. April 1923;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. Februar 1923, betreffend die Genehmigung des IX. Nachtrags zum Statut der Landschaftlichen Bank der Provinz Sachsen, durch die Amtsblätter
   der Regierung in Magdeburg Nr. 12 S. 96, ausgegeben am 24. März 1923,
   der Regierung in Merseburg Nr. 12 S. 75, ausgegeben am 24. März 1923, und
   der Regierung in Erfurt Nr. 13 S. 69, ausgegeben am 31. März 1923;
4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Ratibor für die Errichtung des Pumpwerkes der Kanalisationsanlage, durch das Amtsblatt der Regierung in Oppeln Nr. 13 S. 158, ausgegeben am 14. April 1923;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichsfiskus, vertreten durch den Reichswehrminister (Heer), für die Erhaltung militärischer Anlagen in den Regierungsbezirken Königsberg, Allenstein und Gumbinnen, durch die Amtsblätter

   der Regierung in Königsberg Nr. 14 S. 98, ausgegeben am 7. April 1923,
   der Regierung in Allenstein Nr. 15 S. 67, ausgegeben am 14. April 1923, und
   der Regierung in Gumbinnen Nr. 14 S. 93, ausgegeben am 7. April 1923;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 24. März 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an das Überlandwerk Gumbinnen, G. m. b. H. in Gumbinnen, für die Herstellung von elektrischen Anlagen zur Weiterleitung des von der Ostpreußenwerk-Aktiengesellschaft bezogenen elektrischen Stromes, durch das Amtsblatt der Regierung in Gumbinnen Nr. 15 S. 102, ausgegeben am 14. April 1923.

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1923, betreffend die Ausdehnung des der Gemeinde Bullay im Kreise Zell (Mosel) für die Durchführung eines Weges zur besseren Erschließung von Weinbergen verliehenen Enteignungsrechts, durch das Amtsblatt der Regierung in Coblenz Nr. 17 S. 89, ausgegeben am 28. April 1923;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 9. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Dortmund für die Erweiterung ihres Fettviehhofes, durch das Amtsblatt der Regierung in Arnsberg Nr. 17 S. 145, ausgegeben am 28. April 1923;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. April 1923, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Nachod zu Diez a. L. für den Bau eines Transportgeleises für ihre Kalksteinwerke, durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 17 S. 90, ausgegeben am 28. April 1923.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die Postanstalten zu richten.